

Satzung

über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 14.06.1993 (Nieders. GVBl. S. 137) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 27. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Holtriem wird eine nebenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Holtriem wahr.

Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit der Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Samtgemeinde Holtriem.

Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und in Satz 3 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der nebenamtlichen Frauenbeauftragten inne haben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der nebenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die nebenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Samtgemeindeverwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- betreffen.

Der Samtgemeinderat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der nebenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die nebenamtliche Frauenbeauftragte legt dem Samtgemeinderat dazu einen Entwurf vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Samtgemeindedirektor den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Samtgemeindedirektor hat die nebenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindedirektor hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 28. Juni 1994

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

gez. Köneke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Poppen
Samtgemeindedirektor